

Verkündet

am 31. März 1955

Jodas, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma A [REDACTED] GmbH, Großhandel und Verwertung
von Alt- und Abfallstoffen, F [REDACTED] / M [REDACTED],
S [REDACTED], vertreten durch ihren ersten
Geschäftsführer, Kaufmann Hermann W [REDACTED],

Beklagten, Widerklägerin
und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

die St [REDACTED] E [REDACTED] f [REDACTED] ö [REDACTED]
G [REDACTED] mbH in Liquidation (STEG), Hauptverwaltung in
M [REDACTED], vertreten durch die Liquidatoren Dr. Wo [REDACTED]
und D [REDACTED], M [REDACTED], Wi [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagte
und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 17. März 1955 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Hai-
dinger, Dr. Kuhn, Artl und Dr. Winkelmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/
Main vom 10. Juli 1953 aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Schlußur-
teil der Kammer für Handelssachen des Landgerichts

in Wiesbaden vom 4. Dezember 1952 - 3 O 254/49 - einschließlich der Kostenentscheidung insoweit abgeändert, als es die Widerklage der Beklagten in Höhe eines Teilbetrages von 8.352,77 DM nebst Zinsen abgewiesen hat.

Die Klägerin wird verurteilt, an die Beklagte 8.352,77 DM nebst 6 % Zinsen hiervon seit dem 1. Oktober 1949 zu zahlen.

Im übrigen wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

48

-3-

Tatbestand:

Nachdem die Klage der Klägerin durch Teilurteil des Landgerichts und das erste Berufungsurteil des Oberlandesgerichts rechtskräftig abgewiesen worden ist, beschränken sich der Gegenstand des Rechtsstreits zwischen den Parteien und das Revisionsverfahren auf die von der Beklagten erhobene Widerklage.

Durch Vertrag vom 27. Februar 1948 verkaufte die Klägerin "ca 3.100 to" Schrott aus ihrem Lager H. an die Beklagte. In § 2 des Vertrages verpflichtete sich die Beklagte, an die Klägerin 1.900 to Stahlschrott näher bezeichneter Art zur Ausführung eines Exportauftrages zu liefern. Die Übernahme des Schrotts (Mischschrotts) sollte mit dem Tage der Unterzeichnung des Vertrages erfolgen und spätestens bis zum 1. August 1948 abschließen. Die Auslieferung des Stahlschrotts hatte nach dem Vertrag ebenfalls bis zum 1. August 1948 zu erfolgen. Als Preis waren für jede Tonne Mischschrott 12 RM und für jede Tonne Stahlschrott unter bestimmten Frachtbedingungen 34,20 RM vereinbart.

Am 27. April 1948 überwies die Beklagte der Klägerin den Kaufpreis für 3.100 to Schrott im Betrage von 37.200 RM. Bis zur Währungsreform erhielt die Beklagte aus dem Lager H. 68,370 to Mischschrott. Sie bezog nach der Währungsreform an weiterem Mischschrott noch 2.207,722 to und verlangt nunmehr Schadensersatz, weil die Klägerin ihre Lieferungsverpflichtung nicht erfüllt habe. Die Beklagte behauptet, die Klägerin sei verpflichtet gewesen, aus dem Lager H. noch ausstehende 933 to Schrott zu liefern, und berechnet ihre Schadensersatzforderung auf 130.620 DM (933 x 140 DM).

Die Klägerin macht demgegenüber u.a. geltend, sie sei am 2. Juli 1948 von dem Lieferungsvertrag vom 27. Februar



1948 auf Grund § 20 UmstG zurückgetreten, damit sei auch die Verpflichtung zur weiteren Mischschrottlieferung weggefallen.

Außer der Schadensersatzforderung beansprucht die Beklagte mit der Widerklage die Bezahlung des von ihr nach der Währungsreform an die Klägerin gelieferten Stahlschrotts in Höhe von 8.352,77 DM. Die Klägerin hat dieser Forderung gegenüber mit einer Gegenforderung auf Zahlung des Kaufpreises bzw auf Wertersatz für den nach der Währungsreform gelieferten Mischschrott im Gewicht von 2.207,722 to aufgerechnet.

Mit der Klage hatte die Klägerin Schadensersatz wegen Nichtlieferung von Stahlschrott in Höhe eines Teilbetrages von 2.100 DM verlangt und die Feststellung begehrt, daß sie zur Lieferung weiterer Schrottmengen an die Beklagte nicht verpflichtet sei. Das Landgericht hat zunächst nur über die Klage entschieden und diese durch Teilurteil abgewiesen. Im zweiten Rechtszuge änderte die Klägerin ihren Feststellungsantrag und beantragte, festzustellen, daß der Beklagten auch über den mit der Widerklage geltend gemachten Teilbetrag von 3.000 DM nebst Zinsen kein Schadensersatzanspruch wegen Nichtlieferung weiterer Schrottmengen zustehe. Das Oberlandesgericht ließ diese Änderung nicht zu und wies die Berufung der Klägerin durch Urteil vom 11. Januar 1952 mit der Maßgabe zurück, daß die Feststellungsklage der Klägerin als unzulässig abgewiesen wurde. Dieses Urteil ist rechtskräftig. In seinen Entscheidungsgründen ist ausgeführt, die Vereinbarung über die Stahlschrottlieferung an die Klägerin sei auf Grund des von ihr am 2. Juli 1948 erklärten Rücktritts nach § 20 UmstG aufgelöst worden. Das Berufungsgericht entschied dagegen nicht über die Frage, ob die Auflösung dieses Vertragsteiles auch die Auflösung der Vereinbarungen über die Lieferung des Mischschrotts an die Beklagte bewirkt habe.

In dem weiteren Verfahren, das nur die Widerklage betrifft, wies das Landgericht diese durch Schlußurteil vom

4. Dezember 1952 ab, das Oberlandesgericht wies die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung der Beklagten zurück. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie nunmehr beantragt, das Berufungsurteil vom 10. Juli 1953 aufzuheben, die Klägerin zur Zahlung von 8.352,77 DM nebst 6 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1949 zu verurteilen, die Widerklageansprüche im übrigen dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären und die Sache für das Bettragsverfahren an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Abweisung der Widerklage deshalb bestätigt, weil 1. eine etwa noch unerfüllte Vertragspflicht der Klägerin zur Lieferung von Mischschrott mit ihrem am 2. Juli 1948 erklärten Rücktritt erloschen sei und schon aus diesem Grunde die Schadensersatzforderung der Beklagten wegen Nichtlieferung restlicher 933 to Mischschrott nicht bestehe und weil 2. die Forderung der Beklagten auf Bezahlung des nach der Währungsreform der Klägerin gelieferten Stahlschrotts im Betrage von 8.352,77 DM durch die Aufrechnung der Klägerin mit ihrer Gegenforderung auf Bezahlung des der Beklagten nach der Währungsreform noch gelieferten Mischschrotts erloschen sei.

Gegen diese beiden Entscheidungen richten sich die Revisionsangriffe, bei deren Prüfung sich folgendes ergibt.

1.) Nachdem das Landgericht in dem Teilurteil und das Oberlandesgericht in dem 1. Berufungsurteil die zunächst nur von der Beklagten behauptete, von der Klägerin dagegen bestrittene Rücktrittserklärung festgestellt und mit dieser Begründung die Schadensersatzforderung der Klägerin abgewie-

sen hatte, hat sich die Klägerin gegenüber dem mit der Widerklage verfolgten Schadensersatzanspruch der Beklagten auch auf die Rücktrittserklärung gestützt. Grund und Zweck der Rücktrittserklärung war nicht der Umstand, daß das Interesse der Klägerin an der Lieferung von Stahlschrott weggefallen wäre, sondern ihr Bestreben, günstigere Zahlungsbedingungen für die Lieferung von Mischschrott an die Beklagte zu erwirken, für den die Beklagte den in Reichsmark vereinbarten Kaufpreis vor der Währungsreform entrichtet hatte. Der Streit der Parteien geht somit darum, ob die Klägerin sich durch die Ausübung des ihr nach § 20 UmtG zustehenden Rücktrittsrechts auch von ihrer Verpflichtung zur Lieferung von Mischschrott lösen konnte.

Durch den Vertrag vom 27. Februar 1948 hat die Klägerin der Beklagten ca 3.100 to Mischschrott zum Preise von 12 RM je Tonne verkauft und sich von der Beklagten die Lieferung von 1.900 to Stahlschrott zum Preise von 34,20 RM je Tonne ausbedungen. Nach Behauptung der Klägerin, die mit einem Schreiben der Beklagten vom 30. März 1948 und deren Sachvortrag im wesentlichen übereinstimmt, war der Beklagten Mischschrott bestimmter Art aus dem Bestand des Lagers Ha, der sich daselbst in den Blöcken 21 - 23 befand, verkauft und zu liefern. Unstreitig ist ein Teil dieser Schrottbestände nach dem Kaufvertrag als Restitutionsgut ausgeschieden worden. Die Beklagte hatte sich hiermit in ihrem Schreiben vom 30. März 1948 unter dem Vorbehalt einverstanden erklärt, daß die ihr verkaufte Gesamtmenge von 3.100 to nicht beeinträchtigt werde. Im übrigen war zwischen den Parteien streitig, ob sich die Verpflichtung der Klägerin zur Lieferung von Mischschrott auf die Bestände der Blöcke 21 - 23 beschränkt hat und ob die Klägerin aus diesen Beständen nach Abschluß des Kaufvertrages Schrott an andere Käufer abgegeben hat, wie die Beklagte behauptet hatte, so daß sich auch

hierdurch der für die Beklagte bestimmte Vorrat vermindert hätte. Das Berufungsgericht hat diesen Streitpunkt nicht entschieden, sondern den Schadensersatzanspruch der Beklagten nur mit der Begründung abgelehnt, daß die Klägerin am 2. Juli 1948 von der Vereinbarung über die Lieferung von Stahlschrott zurückgetreten und daß damit auch ihre Verpflichtung zur Lieferung von Mischschrott hinfällig geworden sei.

Das Berufungsgericht ist zutreffend der Auffassung, der Klägerin habe das Recht zum Rücktritt aus § 20 UmstG nur aus ihrer Eigenschaft als Geldschuldnerin hinsichtlich der Stahlschrottlieferung zugestanden. Die Wirkung der Rücktrittserklärung habe sich jedoch, so meint das Berufungsgericht, auch auf die Verpflichtung der Klägerin zur Lieferung von Mischschrott erstreckt und die Mischschrottabrede aufgelöst. Das Berufungsgericht nimmt an, die Klägerin habe ihren Mischschrott nicht nur gegen Zahlung eines in Geld bemessenen Preises, sondern zugleich gegen (entgeltliche) Lieferung von Stahlschrott verkauft. Man werde deshalb sagen müssen, daß diese Gegenlieferung einen Teil des vertraglichen Entgelts für den Mischschrott der Klägerin darstelle. Dieser rechtlichen Beurteilung vermag sich der Senat nicht anzuschließen.

Zwar stand der Verkauf des Mischschrotts an die Beklagte in enger wirtschaftlicher und rechtlicher Verbindung mit der Lieferung von Stahlschrott, zu der sich die Beklagte in der gleichen Vertragsurkunde verpflichtet hatte. In dieser ist jedoch das Entgelt für die Lieferung durch den Preis von 34,20 RM je Tonne ausdrücklich festgelegt worden. Ein weiteres Entgelt hatte die Klägerin nicht zu leisten. Sie benötigte Stahlschrott für Exporte in die Tschechoslowakei, die ihr die Besatzungsmacht auferlegt hatte. Deshalb hat sie sich von der Beklagten in dem Vertrag die Lieferung einer festen Menge von 1.900 to ausbedungen und hierfür einen bestimmten Preis zu zahlen versprochen. Die Verpflichtung zur Lieferung dieser Menge war nicht notwendigerweise aus dem

Anfall von Stahlschrott zu erfüllen, den die Beklagte durch Sortieren der gekauften ca-Menge von 3.100 to Mischschrott gewinnen würde. Das folgt vor allem aus der wiederholt mit Nachdruck vertretenen Behauptung der Klägerin, die Verpflichtung der Beklagten zur Lieferung von 1.900 to Stahlschrott sei nicht davon abhängig gewesen, ob der verkaufte Mischschrott diese Menge Stahlschrott enthielt. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob auch die Bestimmung in § 3 des Vertrages, nach der die Klägerin Listenhöchstpreise für Zubringerhändler dann zu zahlen hatte, wenn die Verladung des Stahlschrotts "von anderen Orten" erfolgte, dafür spricht, daß der Stahlschrott nicht in erster Linie aus dem an die Beklagte verkauften Mischschrott zu liefern war. Aus dem Vertrag ergibt sich allerdings, daß die Parteien mit einem Anfall von 60 % Stahlschrott aus dem vorhandenen Mischschrott rechneten, und zwar ist dies insbesondere aus § 6 Abs e des Vertrages zu entnehmen, worin sich die Beklagte verpflichtete, eine bestimmte Menge Stahlschrott "zurückzuliefern", wenn die ihr "übertragene" Schrottmenge die Schätzmenge von 3.100 to um mehr als 10 % überschreiten sollte. Die Beklagte sollte dann von der Übermenge 60 % an Stahlschrott zurückliefern. Auch aus dem Verhältnis der an die Beklagte verkauften Menge Mischschrott zu der vereinbarten Lieferung von 1.900 to Stahlschrott ist zu folgern, daß der Verkauf von Mischschrott an die Beklagte mit der Verpflichtung zur Lieferung von Stahlschrott in einem entsprechenden Zusammenhang stand. Beide Geschäfte waren in dem Vertrag zu einem Ganzen verbunden und nur als Ganzes gewollt. Das Entgelt für die Stahlschrottlieferung war jedoch vertraglich durch den RM-Preis festgelegt. Seinem objektiven Inhalt nach handelt es sich bei dem Verträge um ein zusammengesetztes Geschäft, bestehend aus dem Verkauf von Mischschrott an die Beklagte und dem Kauf (Rückkauf) von Stahlschrott für die Klägerin, die durch den Parteiwillen zu einem Ganzen verbunden waren, wobei das Entgelt besonders für den Kauf und besonders für den Rückkauf vertraglich festgelegt und allein durch den vereinbarten RM-Betrag bestimmt worden ist. Das Parteivorbringen bietet keinen Anhaltspunkt

dafür, daß der Vertragspreis für den Mischschrott von 12 RM je Tonne in dieser Höhe nur im Hinblick auf das Stahlschrottgeschäft bemessen worden ist oder daß umgekehrt der RM-Preis für den von der Beklagten zu liefernden Stahlschrott nur deshalb auf den genannten Betrag bemessen worden ist, weil die Klägerin außer dieser Zahlung die Lieferung von Mischschrott zum Preise von 12 RM je Tonne versprochen hatte. Daß die Klägerin ein starkes Interesse an der Lieferung von Stahlschrott hatte, macht die Verwirklichung dieses Interesses nicht zu einem Teil des von der Beklagten für den Mischschrott zu leistenden Entgelts. Diesem Interesse fehlt jede wertmäßige Bestimmbarkeit im Verhältnis zu dem von der Beklagten für den Mischschrott vereinbarten Kaufpreis von 12 RM pro Tonne. Es ist deshalb rechtsirrig, anzunehmen, die Beklagte hätte das von ihr für den Mischschrott zu leistende Entgelt erst mit der Lieferung des Stahlschrotts erbracht. Zu dieser Leistung war sie vielmehr durch die Vereinbarung verpflichtet, Stahlschrott gegen Zahlung von 34,20 RM zu liefern.

Die Frage, welche Wirkungen der von der Klägerin erklärte Rücktritt hat, hängt nicht mit der Frage zusammen, ob die Parteien den Vertrag als einheitlichen Vertrag gewollt haben. Das Rücktrittsrecht der Klägerin aus § 20 UmstG bestand nur insoweit, als die Leistung der Beklagten vor dem 21. Juni 1948 noch nicht bewirkt war. Die Beklagte hatte der Klägerin vor dem Währungsstichtag nur eine geringe Menge Stahlschrott geliefert, wie sich aus dem Schreiben der Beklagten an die Klägerin vom 20. Juli 1948 ergibt. Hinsichtlich der noch ausstehenden Stahlschrottlieferung kam die Beklagte in den Genuß einer bevorzugten Umstellung ihrer Kaufpreisforderung und nur insoweit war der Klägerin ein Rücktrittsrecht nach § 20 UmstG als eine besondere mit der Währungsreform geschaffene Rechtswohltat eingeräumt. Wenn

Rechtsprechung und Schrifttum in Fällen beiderseitiger Sachlieferungen, zu denen sich die Parteien vor der Währungsreform mit besonderer Preisabrede verpflichtet haben, nach den Bestimmungen des Umstellungsgesetzes nur den Saldo behandeln, der sich nach Abzug des RM-Wertes der vor der Währungsreform erfolgten Lieferung von der nach der Währungsreform zu leistenden Gegenlieferung ergibt (vgl. BGHZ 1, 23 [28]), so muß dieser Gesichtspunkt hier außer Betracht bleiben. Die vorgenannte Entscheidung des Bundesgerichtshofs hatte einen Fall zum Gegenstand, in dem nach dem Vertrage die Verrechnung der vor der Währungsreform erfolgten Lieferung von Saaterbsen bei der Schlußabrechnung über die aus der Ernte zu liefernden und beim Währungsstichtag noch nicht gelieferten Frischerbse erfolgen sollte. In diesem Falle ergab sich die Saldierung aus der besonderen Verrechnungsabrede. Abgesehen davon, daß eine solche Verrechnungsabrede hier nicht getroffen ist, unterscheidet sich der vorliegende Fall auch insoweit von dem vorgenannten, als die Beklagte ihre Kaufpreisschuld für den an sie verkauften Mischschrott vor der Währungsreform im Einverständnis der Klägerin bezahlt hat. Infolgedessen muß umstellungsrechtlich davon ausgegangen werden, daß der volle für die beim Währungsstichtag noch ausstehenden Stahlschrottlieferungen zu zahlende Kaufpreis im Verhältnis 1 : 1 umgestellt war. Die Klägerin wäre aber auch bei Anwendung des Saldierungsgedankens auf den vorliegenden Fall zum Rücktritt berechtigt gewesen. Mit Ausübung des Rücktrittsrechts hat somit die Klägerin ihren Anspruch auf die noch ausstehende Gegenlieferung verloren. Die Wirkung dieses Rücktritts auf den übrigen Teil des einheitlichen, aber wirtschaftlich teilbaren Rechtsgeschäfts kann nur nach Sinn und Zweck der Vorschrift des § 20 UmstG bestimmt werden. Hieraus ergibt sich, daß das Rücktrittsrecht nur soweit gegeben ist, als der Geldschuldner durch eine den Gläubiger bevorzugende Umstellung beschwert ist, d.h. soweit eine von dem Gläubiger der Geldforderung zu

erbringende Gegenleistung vor dem Währungsstichtag noch nicht bewirkt war. Damit hat der Gesetzgeber dem Rücktrittsrecht auch bei einheitlichen Verträgen nur eine Teilwirkung beimessen wollen, die eine wirtschaftliche Teilleistung vor dem Stichtag unberührt läßt. Daraus ist weiter zu folgern, daß der Teilrücktritt grundsätzlich nur gegenüber der Teilleistung wirkt, deren Äquivalent die im Verhältnis 1 : 1 umgestellte Teilforderung sein würde. Der umgestellten Geldforderung der Beklagten hätte aber nur ihre Verpflichtung zur Stahlschrottlieferung gegenübergestanden. Ob die Klägerin das Mischschrottgeschäft auch ohne das Stahlschrottgeschäft abgeschlossen haben würde, ist für die Frage der Wirkung des Rücktritts von einem Teil des Geschäfts ebensowenig von Bedeutung wie grundsätzlich in den Fällen zulässiger Kompensationsgeschäfte, bei denen zwei Kaufgeschäfte in diesem Abhängigkeitsverhältnis standen. Für die Fälle des Rücktritts aus § 20 UmstG gilt § 139 BGB nicht. Wenn das Reichsgericht in seinem Urteil vom 2. Februar 1931, RG HRR 31, 925, ausführt, es sei ein allgemeiner Grundsatz des BGB, daß gewöhnlich ein einheitlicher Vertrag auch nur einheitlich stehen oder fallen solle, und daraus sei vom Reichsgericht die Folgerung gezogen worden, daß auch in den Fällen der §§ 325, 326 BGB bei teilweiser Nichterfüllung eines einheitlichen Vertrages dieser nicht in mehrere Stücke zerlegt, daß nicht von einem Teil zurückgetreten, bei dem anderen stehengeblieben werden könne, so kann dieser Grundsatz gegenüber einer Sonderregelung des Umstellungsrechts, die einen Teilrücktritt hinsichtlich wirtschaftlich teilbarer Rechtsgeschäfte zuläßt (vgl BGHZ 14, 89 [1027]), keine Geltung haben.

Die wirtschaftliche Teilbarkeit des Mischschrottgeschäfts von dem Stahlschrottgeschäft ist aber zu bejahen.

Wird somit die Abweisung des Schadensersatzanspruchs der Beklagten wegen Nichtlieferung einer restlichen Misch-

schrottmenge nicht durch die Erwägung getragen, daß die Klägerin am 2. Juli 1948 von dem ihr hinsichtlich des Stahlschrottgeschäftes zustehenden Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht hat, so bedarf es eines Eingehens auf den Streit der Parteien darüber, ob sich die Lieferungsverpflichtung der Klägerin auf den Vorrat beschränkte, der in den Blöcken 21 - 23 lagerte, und ob die im Vertrage vorgesehene Menge deshalb nicht erreicht worden ist, weil die Klägerin aus diesem Vorrat nach Behauptung der Beklagten auch an andere Käufer geliefert hat. Hierzu bedarf es einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts, die dem Berufungsgericht überlassen bleiben muß.

2.) Mit der Widerklageforderung von 8.352,77 DM verlangt die Beklagte Bezahlung von Stahlschrott, den sie der Klägerin nach der Rücktrittserklärung geliefert hat. Bei dieser Forderung ging der Streit der Parteien, abgesehen von der Rücktrittserklärung, auch darum, ob die Beklagte schon auf Grund des Vertrages berechtigt gewesen wäre, den höheren Listenhöchstpreis zu fordern und nicht nur den ihr von der Klägerin zugebilligten Preis von 34,20 RM umgestellt in 34,20 DM. Eine Einigung der Parteien über die Beseitigung der Rücktrittswirkungen oder auch nur über die Anwendbarkeit der Preisvereinbarung in dem Vertrage für die noch nach der Rücktrittserklärung gelieferten Stahlschrottmengen ist auch dem für die Beurteilung des Rechtsstreits jetzt maßgebenden Vorbringen der Klägerin nicht zu entnehmen. Die Klägerin hat sich gegenüber der Schadensersatzforderung der Beklagten auf Rücktritt berufen und damit selbst geltend gemacht, daß eine neue Vereinbarung über die Durchführung der nach dem Vertrage eingegangenen beiderseitigen Lieferverpflichtungen nicht getroffen worden ist. Es ist daher davon auszugehen, daß der Stahlschrott nach der Rücktrittserklärung an die Klägerin ohne rechtlichen Grund geliefert worden ist. Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Beklagten

ein Anspruch auf Wertersatz gemäß §§ 812, 818 Abs 2 in Höhe von noch 8.352,77 DM entstanden sei. Diese Feststellung beruht auf keinem erkennbaren Rechtsverstoß. Rechtsirrtümlich ist dagegen die Annahme des Berufungsgerichts, diese Forderung der Beklagten sei durch Aufrechnung mit einem Anspruch der Klägerin auf Bezahlung des der Beklagten nach der Währungsreform gelieferten Mischschrotts erloschen. Denn die den Stahlschrott erfaßende Rücktrittserklärung der Klägerin hat ihre Verpflichtung zur Lieferung von Mischschrott nicht beseitigt. Da die Klägerin den Kaufpreis für den Mischschrott vor der Währungsreform erhalten hat, ist diese Kaufpreisforderung als getilgt anzusehen, ohne daß es hierfür darauf ankommt, ob die Beklagte, wie sie behauptet, den Kaufpreis auf Verlangen der Klägerin entrichtet hat oder ob die Zahlung einem Wunsche der Beklagten entsprach, mit dem sich die Klägerin lediglich einverstanden erklärt hat. Ein Bereicherungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagte, den das Berufungsgericht angenommen hat, besteht danach nicht.

Die Beklagte hat den Listenhöchstpreis bereits vor dem 1. Oktober 1949 von der Klägerin verlangt und sich auch in dem Schreiben ihres Anwalts an die Klägerin vom 30. September 1949 die Ansprüche "aus Preisdifferenzen bezüglich der Listenhöchstpreise in Höhe von 8.352,77 DM" ausdrücklich vorbehalten. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß sich die Klägerin mindestens seit dem 1. Oktober 1949 mit der Zahlung dieses Betrages im Verzuge befand. Substantiierte Einwendungen hat die Klägerin dagegen ebensowenig erhoben wie hinsichtlich der Höhe der verlangten Zinsen, die der Beklagten daher unter dem Gesichtspunkt des Verzugsschadens zuzusprechen waren.

3.) Auf die Revision der Beklagten war somit das Berufungsurteil aufzuheben und das Schlußurteil des Landgerichts vom 4. Dezember 1952 insoweit abzuändern, als es die

Widerklage der Beklagten auf Zahlung eines Betrages von 8.352,77 DM nebst 6 % Zinsen seit 1. Oktober 1949 abgewiesen hat. Diese Teilforderung war der Beklagten zuzusprechen. Wegen des außerdem mit der Widerklage geltend gemachten Schadensersatzanspruchs der Beklagten und der Kostenentscheidung war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Dabei erschien es angemessen, dem Berufungsgericht die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits in vollem Umfang zu überlassen.

Dr. Canter.

Dr. Haidinger

Dr. Kuhn

Artl

Dr. Winkelmann